

Frist zur Rückmeldung zum Sommersemester 2021 an der Universität Potsdam

Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 21. November 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2019 S. 294) i.d.F. der Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 8. Juli 2020 (AmBek. UP Nr. 15/2020 S. 809) werden die Rückmeldefrist und die Nachfrist für verspätete Rückmeldungen für das Sommersemester 2021 wie folgt festgelegt:

Rückmeldezeitraum:

15. Januar 2021 bis 15. Februar 2021 (Ausschlussfrist!*)

Nachfrist für verspätete Rückmeldungen:

16. Februar 2021 bis 15. März 2021 (Ausschlussfrist!*)

Die Gebühren und Beiträge müssen bis zum Ablauf der Rückmeldefrist auf dem Konto der Universität Potsdam eingegangen sein, so dass über die Gebühren und Beiträge verfügt werden kann.

* Maßgeblich ist der Tag der Buchung der Gebühren bei der Universität Potsdam, nicht das Datum der Einzahlung der Gebühren. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg i.V. m. § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).